

Herrn



Adresse: Rathausplatz 2-4
D-79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 1050
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: ob-rsk@stadt.freiburg.de

- **Per E-Mail in PDF :**

[Redacted] de -

Ihr Zeichen/Schreiben vom Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den
21.10.2024

Ihre Anfrage nach LIFG

Sehr geehrter Herr [Redacted]

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage, deren Eingang wir Ihnen bestätigen und inhaltlich beantworten.

Dem Wortlaut nach richtet sich Ihr Antrag auf die öffentliche Bereitstellung der Anlagen zu folgenden Gemeinderatsbeschlüssen:

- Zum Gemeinderatsbeschluss TOP2 vom 24.04.2018 die Anlage zur Drucksache G-18/101, insbesondere inklusive der beschlossenen Vorschlagsliste
- Zum Gemeinderatsbeschluss TOP6 vom 25.04.2023 die Anlage zur Drucksache G-23/091, insbesondere inklusive der beschlossenen Vorschlagsliste

Die von Ihnen angefragten Anlagen beinhalten personenbezogene Daten. Gemäß § 5 Abs. 1 LIFG BW ist ein Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Vorliegend liegen keine Einwilligung der betroffenen Personen zur Veröffentlichung vor. Auch liegt kein Fall des § 7 Abs. 4 LIFG vor, in welchen das öffentliche Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Die gewünschten Informationen beinhalten Listen mit personenbezogenen Daten aller Interessierten für das Schöffenamtsamt, mithin auch Personen, die nicht Amtsträger_innen sind bzw. als solche am Verfahren mitgewirkt haben. Aus diesem Grund müsste ein entsprechendes Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG durchgeführt, das weiteren Aufwand und einen von Ihnen zu tragenden Kostenaufwand verursacht.

Bitte teilen Sie uns mit, ob in Anbetracht dieses zu erwartenden Aufwands an Ihrem Antrag festgehalten wird. Wir würden dann den Aufwand prüfen. Der bei dem von Ihnen begehrten Vorgehen entstehender Verwaltungsaufwand ist als erheblich einzuordnen und wird durch Gebührenbescheid bei Ihnen einzufordern, § 10 Abs. 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz i. V. m. § 1 ff. der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Ziff. 1 der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis). Hierauf weisen wir Sie gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz hin.

Wir bitten Sie um Mitteilung, ob Sie in Anbetracht des Aufwandes eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 LIFG an Ihrem Antrag festhalten möchten.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin des Referats des Oberbürgermeisters
für Steuerung und Koordination